



**Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als  
untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des  
Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung  
Eichelberg“ vom 27. April 2017**



## **Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Eichelberg**

Aufgrund von §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I 2017, S. 626)

und

§ 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 106)

wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Im Interesse der vom Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg mit Sitz in Wilhelmsfeld betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Zweckverband eingerichteten Wassergewinnungsanlagen, das sich teilweise auf die Gemarkungen der Städte Ladenburg, Schriesheim und Heidelberg sowie der Gemeinde Dossenheim erstreckt, ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone B (Zone III B), die weitere Schutzzone A (Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

- mit der Zone III B  
auf den Gemarkungen der Städte Heidelberg, Ladenburg, Schriesheim und  
der Gemeinde Dossenheim
- mit der Zone III A  
auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim
- mit der Zone II  
auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim
- mit der Zone I  
auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim mit seinem Fassungsbereich  
(Brunnen 1, 2 und 3) auf dem Grundstück Flurstücknummer 8270.

4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 und den Flurkarten, Blatt 1 bis 5, im Maßstab 1:1.500 (Schutzgebietskarten) in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

5) Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt mit Inkrafttreten der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Stellen aus:

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 - 40,  
69115 Heidelberg,
- Stadtverwaltung Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg,
- Stadtverwaltung Schriesheim, Friedrichstraße 28 - 30, 69198 Schriesheim,
- Bürgermeisteramt Dossenheim, Rathausplatz 1, 69221 Dossenheim und
- Stadtverwaltung Heidelberg -Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und  
Energie-, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. 2001, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 7 der SchALVO gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Jahr 2017.  
Eine künftige Einstufung des Wasserschutzgebietes ergibt sich jeweils aus der aktualisierten deklaratorischen Liste der Problem- und Sanierungsgebiete nach § 5 SchALVO.
- 3) Weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)**

Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zone II und Zonen III A / III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

## § 5

### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten nach den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts		
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten	verboten	verboten; zulässig innerhalb geeigneter, ortsfester Einrichtungen	
4. Befüllen von Pflanzenschutzgeräten mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann	
5. Ausbringen von Klärschlamm und Bioabfall	verboten	verboten	
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten / Gärresten sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten / Gärresten	verboten	verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Lagern von Festmist oder stapelbaren Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten; zulässig ist eine Zwischenlagerung bis maximal 4 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
8. Lagern von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten; bei Silage mit Trockenmasse > 30% und ohne Silagesickersaftanfall: zulässig in Foliensilos und mittels Wickelballensilage	
9. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	verboten; zulässig in geeigneten Einrichtungen	
10. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	verboten	zulässig
11. Errichten und Erweitern von Tierpferchen	verboten	verboten; zulässig in der Zeit, die für eine Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
12. unbefestigte Tierauslauflächen	verboten	verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslauflächen und Paddocks für Pferde, sofern diese sauber gehalten werden,</li> <li>- Auslauflächen mit unterliegender, flüssigkeitsdichter Schicht und Entwässerung in eine dichte Gülle- oder Jauchegrube oder</li> <li>- Auslauflächen mit geschlossener Grasnarbe</li> </ul>	
13. befestigte Tierauslauflächen	verboten	verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslauflächen und Paddocks für Pferde mit flüssigkeitsdurchlässigen Bodenbefestigungssystemen, sofern diese sauber gehalten werden</li> <li>- befestigte Tierauslauflächen in flüssigkeitsdichter Ausführung mit Entwässerung in dichte Gülle- oder Jauchegrube</li> </ul>	
14. Errichten und Erweitern von Weiden und Koppeln	verboten	verboten; zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und sofern Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden	
15. Errichtung und Erweiterung von Stallungen	verboten	verboten; zulässig sind Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
16. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten; ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
17. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen	verboten; zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe		
18. Umwandlung von Wald im Sinne von § 9 LWaldG	verboten	verboten	
19. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	
20. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	verboten	

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	verboten; zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr.15)	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen außerhalb eines Werksgeländes zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten	
5. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten; zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regenwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder</li> <li>- Vorbehandlungsanlagen mit Indirekteinleitung, die der Bauart nach zugelassen sind oder mit gleichwertigen Anerkennungen</li> </ul>	
7. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 142 „Abwasserleitungen und Abwasserkanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. oder gleichwertigen Regelungen	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
8. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten; zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
9. Verwerten von Bodenaushub	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen	
10. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	verboten	verboten; zulässig unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen
11. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	verboten; zulässig zur fachgerechten Düngung und Bodenverbesserung	
12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bau-schutt im Straßenbau	verboten	verboten; zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Unbedenklichkeit des Materials und Einbaus der Wasserbehörde gutachterlich nachgewiesen wird	
14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und was-sergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr.9, 10, 12, 13 erfasst	verboten	verboten	
15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	verboten; zulässig sind Anlagen zur Kompos-tierung von Bio- und Gartenabfäl-len in haushaltsüblichem Umfang	
16. Errichten, Erweitern und Be-treiben von Biogasanlagen	verboten	verboten	
17. Transport wassergefährden-der Flüssigkeiten	verboten	zulässig unter Beachtung der gel-tenden Rechtslage	
18. gewerbemäßiges Reparieren und Warten von Kraftfahrzeu-gen	verboten	verboten; zulässig in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasser-schädlichen Stoffen in den Unter-grund / das Grundwasser wir-kungsvoll unterbinden	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
19. gewerbemäßiges Waschen von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten; zulässig in Anlagen / Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen Stoffen in den Untergrund / das Grundwasser wirkungsvoll unterbinden	

## § 7

### Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	verboten; zulässig sind Vorhaben, sofern kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt	
2. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	
3. Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen	verboten	verboten; zulässig sind Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder grundwasserbeeinträchtigenden Stoffen ausschließen	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
4. Ausweisen neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete	verboten	verboten; zulässig - soweit mit den Schutzziele dieser Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar - wenn keine Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Ausweisung entgegenstehen - wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und - soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	verboten; zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten	zulässig unter Beachtung der geltenden Rechtslage	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten; ausgenommen sind Maßnahmen ohne Eingriff in die Deckschichten	
9. Errichten und Erweitern von Sportanlagen	verboten	verboten	zulässig

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen und Stellplätzen für Wohnmobile	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11. Anlegen von Friedhöfen für Mensch und Tier	verboten	verboten	
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	verboten	

## § 8

### Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung	verboten	verboten; im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben vorübergehend zulässig, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu erwarten ist und die geltende Rechtslage beachtet wird	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	Zone II	Zone III A	Zone III B
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse als selbstständige Vorhaben	verboten	verboten	
4. Bohrungen	verboten	verboten; zulässig sind Bohrungen ohne Eingriff in das Grundwasser	
5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung	verboten	verboten	verboten; zulässig sind Wasser - Wasser - Wärmepumpen mit Zwischenkreislauf und Wasser - ohne weitere Zusätze - als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf unter Beachtung der geltenden Rechtslage
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	verboten	verboten	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
7. Erdwärmesonden	verboten	verboten	verboten; ausgenommen sind Sonden bis zur Basis des oberen Grundwasserleiters und unter Verwendung von Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit im Sondenkreislauf - ohne weitere Zusätze - sowie unter Beachtung der geltenden Rechtslage
8. Erdwärmekollektoren (Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe) und thermoaktive erdberührte Bauteile	verboten	verboten	
9. Sprengungen	verboten	verboten	
10. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Fischteichen	verboten	verboten; ausgenommen sind kleine Zierteiche oder ähnliche kleine Wasserbecken mit Abdichtung sowie ohne Anschluss an oberirdische Gewässer	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
12. Militärische Handlungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	verboten	
13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
14. Motorsportveranstaltungen im Freien	verboten	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und Wartungs- und Reparaturarbeiten auf flüssigkeitsdichten Flächen ausgeführt werden
15. Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	verboten	verboten; zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
16. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalölen	verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden	verboten; zulässig, sofern biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle verwendet werden	

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen	verboten	verboten; zulässig im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und unter Beachtung der Anwendungsbestimmungen der Mittel.	

## § 9

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## § 10

### **Befreiung**

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) der bezweckte Schutz auch ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - c) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder

- d) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
  - e) die sofortige Durchführung der Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
  - 3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und / oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
  - 4) Über Anträge auf Befreiung entscheidet die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde.  
Sind mehrere untere Wasserbehörden zuständig, entscheidet die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen mit der / den jeweils anderen.  
Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden untereinander nicht hergestellt werden, entscheidet die höhere Wasserbehörde.
  - 5) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden.  
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

- 1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden.

Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.

Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Ziffer 7a und 8 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz für Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 sowie 5 bis 8 oder einer Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c) den Duldungspflichten nach § 9 oder
  - d) der Anzeigepflicht nach § 11 Nr. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 13

### Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Mannheim zum Schutze des Grundwassers der Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Eichelberg“ auf Gemarkung Schriesheim vom 25. November 1968 aufgehoben.

Heidelberg, den 27. April 2017

  
Stefan Dallinger  
(Landrat)

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.